

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR REGIONALENTWICKLUNG  
01095 Dresden

gemäß Verteiler

- per E-Mail -

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Michael Koban

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-50536  
Telefax +49 351 564-35009  
(Abt.)

Michael.Koban@  
smr.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
53-2531/1/15-2020/37153

Dresden,  
08.05.2020

## Verlängerungsprüfungen bei Fliegenden Bauten zur Zeit der COVID-19-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen der COVID-19-Pandemie ist das öffentliche Leben in Deutschland gegenwärtig stark eingeschränkt. Unter anderem finden keine Großveranstaltungen und somit z.B. auch keine Volksfeste statt. Davon ist, wie nachfolgend dargestellt, auch die Genehmigungspraxis Fliegender Bauten betroffen.

Die Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung eines Fliegenden Baus wird gemäß § 76 Absatz 5 Sächsische Bauordnung (SächsBO) verlängert. Ermessenssteuernd beschreibt Teil B Ziffer III der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Fliegende Bauten (Sächs-FIBauR) hierzu, dass nur verlängert werden darf, wenn der Fliegende Bau noch mit den geprüften und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen übereinstimmt sowie die notwendigen Prüfungen durchgeführt worden sind (Verlängerungsprüfung). Die Verlängerungsprüfung findet üblicherweise und insbesondere bei aufwändigen Fahrgeschäften, direkt auf dem Festplatz statt. Da keine Volksfeste stattfinden, können diese Prüfungen zurzeit nicht durchgeführt werden, obwohl die ablaufende Ausführungsgenehmigung dies ggf. erfordern würde.

Das Sächsische Ministerium für Regionalentwicklung und der Arbeitskreis Fliegende Bauten bitten die Prüf- und Genehmigungsstellen für Fliegende Bauten, auch in dieser Ausnahmesituation Ihrer Verantwortung für die Sicherheit Fliegender Bauten gerecht zu werden. Es wird jedoch auf die vorhandenen Möglichkeiten verwiesen, um außergewöhnliche Härten für die Anlagenbetreiber zu vermeiden, ohne das Sicherheitsniveau grundsätzlich abzusenken.

MACH   
WAS   
WICHTIGES   
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Regionalentwicklung  
Archivstraße 1  
01097 Dresden

[www.smr.sachsen.de](http://www.smr.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf [www.smr.sachsen.de](http://www.smr.sachsen.de)

Dazu werden folgende Hinweise geben:

- Eine allgemeingültige Sonderregelung, die einen Betrieb ohne gültige Ausführungsgenehmigung befürwortet, ist nicht zu verantworten.
- Die Verlängerung der Ausführungsgenehmigung sollte unbedingt fristgerecht beantragt werden. Dies kann mit dem Hinweis geschehen, dass Prüfungen zurzeit nicht möglich sind. Der Antrag verursacht zunächst keine Kosten und schützt vor der Verfristung der Ausführungsgenehmigung.
- Im Einzelfall ist die Verlängerung der Ausführungsgenehmigung auch ohne materielle Prüfung möglich, wenn dies zu verantworten ist. Die Genehmigungsstelle übt ihr Ermessen dann, gemäß Teil B Ziffer III SächsFIBauR, dahingehend aus, dass diese Prüfung ihrer Einschätzung nach nicht notwendig ist. In solchen Fällen wird die Laufzeit der Ausführungsgenehmigung regelmäßig reduziert.
- Es besteht die Möglichkeit, die Ausführungsgenehmigung unter der auflösenden Bedingung zu erteilen, dass die Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme oder zu einem bestimmten Zeitpunkt durchzuführen sind. Wegen ihrer besonderen Rechtswirkung muss die Bedingung im Bescheid klar von den anderen Nebenbestimmungen abzugrenzen sein.
- Anlagenbetreiber die ihre Anlagen jetzt prüfen und genehmigen lassen können, sollten es unbedingt tun, auch wenn absehbar kein Betrieb möglich ist. Sie können sich und andere für den Fall entlasten, dass zum Ende der Krise Engpässe bei den Genehmigungs- und Prüfkapazitäten auftreten.

Mit freundlichen Grüßen



Anita Eichhorn  
Referatsleiterin Bautechnik, Bauordnungsrecht, Holzbau

**Verteiler:**

Landesdirektion Sachsen  
Abteilung 3

Untere Bauaufsichtsbehörden  
gemäß Verteiler

Prüf- und Genehmigungsstelle für Fliegende Bauten in Sachsen  
TÜV SÜD Industrie Service GmbH